Amtsblatt

des Landkreises Hildburghausen
mit Informationen aus dem Landkreis

25. Jahrgang 19/2026 | Ausgabe 19 · 7. November 2026



HEUTE MIT:

Stellenausschreibungen des Landkreises Hildburghausen ▸ S. 2

Beschlüsse des 8. Kreistages des Landkreises Hildburghausen vom 24.09.2026 und 28.10.2026 ▸ S. 3 – 5

Zweckverband Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz – Haushaltssatzung für 2026 und 2027 ▸ S. 6

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter:
www.landkreis-hildburghausen.de

Amtlicher Teil
25. Jahrgang · Ausgabe 19/2026 · 07.11.2026

Der Landkreis als Arbeitgeber
WIR SUCHEN SIE!

Hildburghausen LANDKREIS

IHRE VORTEILE

Attraktiver Arbeitgeber: Wir gewähren Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz sowie eine angenehme Arbeitsatmosphäre.

Angemessenes Einkommen sowie jährliche Sonderzahlungen: Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zudem erhalten Sie eine Jahressonderzahlung.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Wir legen Wert auf familienfreundliche Arbeitsbedingungen durch ein flexibles Arbeitszeitmodell, Freizeitausgleich von Mehrarbeitszeit, 31 Urlaubstage im Jahr und Freistellung am 24. und 31. Dezember. Zudem besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit auf mobiles Arbeiten.

Zusätzliche Altersversorgung: Wir unterstützen Sie beim Aufbau Ihrer Betriebsrente, welche beim Eintritt in das Rentenalter zusätzlich zur gesetzlichen Altersrente gezahlt wird. Die betriebliche Altersvorsorge erfolgt über die Zusatzversorgungskasse Thüringen.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Mit unseren Präventionsmaßnahmen, wie Gesundheitstage, Firmenlauf, Kursangebote oder Wasserspender, unterstützen wir Ihre Gesundheit.

Wertgutscheine: Sie erhalten einen monatlichen Wertgutschein zur freien Verfügung.

Zusätzlich profitieren Sie von einer großen Anzahl an gebührenfreien Parkplätzen sowie einer guten Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr. Ladesäulen für Elektroautos sind vorhanden. Die Nutzung von Dienstfahrzeugen ist nach Verfügbarkeit möglich.

UNSERE AKTUELLEN STELLENANGEBOTE

- **Sachbearbeiter Finanzen / Kämmerei (m/w/d)**
 im Amt für Finanzverwaltung, Sachgebiet Kämmerei
 Teilzeit (35 Wochenstunden), Entgeltgruppe 7 TVöD, unbefristet
 Bewerbungsfrist: 23.11.2026

- **Sachbearbeiter Untere Bauaufsichtsbehörde (m/w/d)**
 im Bauamt
 Vollzeit (39 Wochenstunden), Entgeltgruppe 10 TVöD, unbefristet
 Bewerbungsfrist: 23.11.2026

- **Sachbearbeiter Zentrale Vergabe (m/w/d)**
 im Rechtsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe
 Vollzeit (39 Wochenstunden), Entgeltgruppe 9a TVöD, unbefristet
 Bewerbungsfrist: 23.11.2026

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Bei Interesse bewerben Sie sich unter Beachtung der geltenden Bewerbungsfrist **ausschließlich online über unser Karriereportal**.

Die vollständigen Stellenausschreibungen sowie nähere Einzelheiten finden Sie auf unserer Internetseite unter *https://www.mein-check-in.de/landkreis-hildburghausen/stellenangebote*.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Beschlüsse des 8. Kreistages des Landkreises Hildburghausen vom 24.09.2026

Beschluss Nr.: 155 / 20 / 2026 vom 24.09.2026

Beschlussgegenstand:
Neufassung der Satzung des Medienzentrums Hildburghausen

Beschluss:
Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte Neufassung der Satzung des Medienzentrums Hildburghausen.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Satzung des Medienzentrums Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen erlässt aufgrund der §§ 98 und 99 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 42 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung für das Medienzentrum Hildburghausen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung aller durch das Medienzentrum Hildburghausen, nachfolgend Medienzentrum genannt, angebotenen Leistungen und beschränkt sich auf die Nutzung von Personen, welche an Schulen oder an kreiseigenen nachgeordneten Einrichtungen im Bildungsbereich im Gebiet des Landkreises Hildburghausen tätig sind.

§ 2 Ziele und Trägerschaft

(1) Das Hauptziel des Medienzentrums ist gemäß § 42 ThürSchulG die Versorgung der Schulen im Landkreis Hildburghausen mit den erforderlichen Medien für den Unterricht. Es stellt diese bereit und erfüllt die damit verbundenen medienpädagogischen und organisatorischen Aufgaben auf der Grundlage gemeinsamer Qualitätsstandards. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Kapazität die Bereitstellung von Medien für andere Nutzer.
(2) Das Medienzentrum bietet Dienstleistungen auf dem Gebiet schulischer und außerschulischer Bildungsarbeit in Form von Beschaffung und Verleih von Medien und sonstigen Lernmitteln, nachfolgend Lernmittel genannt, an.
(3) Unter Medien im Sinne des Abs. 2 der Satzung sind physische Medien (u. a. Bild- und Tonträger wie bspw. DVDs) und Onlinemedien zu verstehen.
(4) Lernmittel im Sinne des Abs. 2 der Satzung sind Gegenstände aus den Bereichen:
a. Robotik und Technik
b. Naturwissenschaft und Experimente sowie
c. Medienproduktion und Mediengestaltung
(5) Das Medienzentrum ist eine nachgeordnete Einrichtung des Landkreises Hildburghausen, vertreten durch das Amt für Schulverwaltung. Dieser ist für die personelle und sächliche Ausstattung des Medienzentrums verantwortlich.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Folgende Personen bzw. Institutionen im Gebiet des Landkreises Hildburghausen (nachfolgend Nutzer genannt) sind berechtigt, die Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung in Anspruch zu nehmen:
1. Lehrer aller Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft
2. Erzieher aller Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft
3. Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen
4. Kreismusikschule „Carl Maria von Weber" Hildburghausen
5. Schullandheim „Am Bleßberg" Schirnrod
(2) Die Bestände des Medienzentrums werden vorrangig für die Nutzung durch die Schulen im Landkreis Hildburghausen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung vorgehalten, daher haben bei gleichzeitig angemeldetem Bedarf die Schulen den Vorrang.

§ 4 Benutzungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Benutzung des Medienzentrums ist die Anerkennung dieser Satzung. Die Anerkennung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Medienzentrums.
(2) Medien und Lernmittel werden zum Verleih an den Nutzer nach § 3 Abs. 1 der Satzung vorgehalten.
(3) Physische Medien und Lernmittel können von den Nutzern über das Internetportal von BMoD bestellt werden.
(4) Die vom Medienzentrum entliehenen Medien und Lernmittel dürfen nur für Aufgaben der Bildung und Erziehung, im Unterricht und für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Öffentliche Aufführungen, kommerzielle Verwendungen und Kopieren von Medien sind verboten. Für in diesem Zusammenhang strafrechtlich relevante Zuwiderhandlungen haftet allein der Nutzer.
(5) Die Weitergabe von entliehenen Medien und Lernmitteln an Dritte ist nicht gestattet.
(6) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung ist die Nutzung von Onlinemedien nur von Schulen im Landkreis Hildburghausen möglich. Diese Onlinemedien können von den Lehrern und Erziehern an den Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft über das Internetportal von BMoD genutzt werden.
(7) Die vom Medienzentrum angebotenen Medien und Lernmittel sowie alle Einrichtungen und Ausstattungen des Medienzentrums sind sorgfältig und schonend zu behandeln sowie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
(8) Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Entgegennahme eines Mediums oder Lernmittels dieses auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen und Zubehör dem Medienzentrum unverzüglich mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
(9) Bei Schäden an einem Medium oder Lernmittel, welche während der Nutzungsdauer entstehen, hat der Nutzer diese unverzüglich dem Medienzentrum mitzuteilen.
(10) Nutzer, welche vorsätzlich oder mehrfach fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Medienzentrums ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Amtes für Schulverwaltung.

§ 5 Urheberrechte

Die Nutzer haben das Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht bei der Nutzung der Medien zu beachten.

§ 6 Verleihfristen für Medien und Lernmittel

(1) Die Leihfrist für Medien sowie Lernmitteln aus dem Medienzentrum beträgt 14 Kalendertage.
(2) Die Leihfrist kann im Ausnahmefall auf Antrag verlängert werden, insofern das Medium oder Lernmittel nicht durch andere Nutzer bereits vorgemerkt bzw. eine Ausleihe beantragt wurde.
(3) Der Verlängerungsantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Medium bzw. Lernmittel spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden kann, wenn das Medienzentrum den Verlängerungsantrag abgelehnt hat.
(4) Bei Nichtbeachtung oder Ablauf der Leihfrist von insgesamt 14 Kalendertagen ohne Antrag auf Verlängerung der Ausleihe kann dem Entleiher jede weitere Entleihung verweigert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Amtes für Schulverwaltung.
(5) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Nutzer die entliehenen Medien und Lernmittel unaufgefordert an das Medienzentrum zurückzugeben.
(6) Aus dienstlichen Gründen können verliehene Medien und Lernmittel jederzeit auch vor Ablauf der vereinbarten Verleihdauer durch das Medienzentrum zurückgefordert werden.

§ 7 Gebühren

(1) Gebühren für die Ausleihe von Medien und Lernmitteln werden nicht erhoben.
(2) Wird die Verleihfrist nach § 6 Abs. 1 der Satzung überschritten, werden ab dem vereinbarten Rückgabetermin bis zur tatsächlichen Rückgabe Säumnisgebühren fällig, deren Höhe in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt werden.

§ 8 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den geliehenen Medien und Lernmitteln, die auf unsachgemäße oder zweckentfremdete Nutzung zurückzuführen sind. Er haftet neben Vorsatz für jede grobe Fahrlässigkeit. Der Nutzer ist zum Ersatz der Reparaturkosten bzw. bei wirtschaftlichem Totalschaden zum Ersatz der Kosten der Anschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache verpflichtet.

(2) Der Nutzer haftet für den Untergang des Mediums oder des Lernmittels, soweit er diesen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln versursacht hat. In diesem Fall hat der Nutzer binnen 4 Wochen nach Ablauf des Rückgabetermins die Kosten für die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache zu ersetzen.
(3) Im Falle des Eintritts eines Schadens nach Absatz 1 bzw. des Unterganges nach Absatz 2 hat der Nutzer zu beweisen, dass er sich gemäß den Vorgaben dieser Satzung verhalten hat bzw. ihn an dem Untergang kein Verschulden trifft.

§ 9 Haftung des Trägers des Medienzentrums

Der Träger des Medienzentrums haftet nicht für Schäden, die sich durch oder bei Verwendung seiner Medien und Lernmittel am Eigentum des Nutzers ereignen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutzbestimmung

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt die EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
(2) Der Landkreis Hildburghausen ist berechtigt, die zur Ausführung der Benutzungs- und Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Medienzentrums Hildburghausen vom 26.03.2004 außer Kraft.

Hildburghausen, den 27.10.2026

gez.
Sven Gregor Siegel
Landrat des Landkreises Hildburghausen

Beschluss Nr.: 156 / 20 / 2026 vom 24.09.2026

Beschlussgegenstand:
Neufassung der Gebührensatzung des Medienzentrums Hildburghausen

Beschluss:
Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte Neufassung der Gebührensatzung des Medienzentrums Hildburghausen.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Gebührensatzung des Medienzentrums Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen erlässt aufgrund der §§ 98 und 99 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und § 7 der Satzung des Medienzentrums Hildburghausen in der jeweils geltenden Fassung folgende Gebührensatzung für das Medienzentrum Hildburghausen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Säumnisgebühren im Falle des Überschreitens der Verleihfrist nach § 6 der Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Hildburghausen, nachfolgend Benutzungssatzung genannt.
(2) Gebühren für die Ausleihe von Medien und Lernmitteln werden nicht erhoben.
(3) Wird die Verleihfrist nach § 6 Abs. 1 der Benutzungssatzung überschritten, können ab dem vereinbarten Rückgabetermin bis zur tatsächlichen Rückgabe Säumnisgebühren erhoben werden.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Überschreitens der Verleihfrist nach § 6 Abs. 1 der Benutzungssatzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige Nutzer nach § 3 Abs. 1 der Benutzungssatzung, der die Dienstleistung des Medienzentrums in Form der Ausleihe eines Mediums oder Lernmittels in Anspruch genommen hat.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Säumnisgebühren bemisst sich nach der Art des Mediums oder Lernmittels und nach der Dauer der Überschreitung der Verleihfrist.
(2) Für die Überschreitung der Verleihfrist werden für physische Medien und für Lernmittel folgende Gebühren erhoben:

Art	Höhe der Säumnisgebühr pro Werktag und pro Medium bzw. Lernmittel
Physisches Medium	0,10 €
Lernmittel im Bereich Robotik und Technik	0,50 €
Lernmittel im Bereich Naturwissenschaft und Experimente	0,50 €
Lernmittel im Bereich Medienproduktion und Mediengestaltung	0,50 €

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Säumnisgebühren werden ab dem ursprünglichen Rückgabetermin bis zur tatsächlichen Rückgabe pro Werktag und pro Medium bzw. Lernmittel fällig und sind an den Landkreis Hildburghausen zu entrichten.
(2) Rückständige Säumniszuschläge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren des Medienzentrums Hildburghausen vom 26.03.2004 außer Kraft.

Hildburghausen, den 27.10.2026

gez.
Sven Gregor Siegel
Landrat des Landkreises Hildburghausen

Beschlüsse des 8. Kreistages des Landkreises Hildburghausen vom 28.10.2026

Beschluss Nr.: 160 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.09.2026

Beschluss:
Der Kreistag Hildburghausen bestätigt die Niederschrift der 20. Sitzung vom 24.09.2026.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Beschluss Nr.: 161 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Bestellung eines Verbandsrates des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZASt)

Beschluss:
Der Kreistag Hildburghausen bestellt Herrn Marc Trommer als Verbandsrat für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Beschluss Nr.: 162 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Nachbesetzung des Seniorenbeirates des Landkreises Hildburghausen

Beschluss:
Der Kreistag Hildburghausen bestellt Frau Monika Stößel als Vertreterin für die Stadt Heldburg in den Seniorenbeirat des Landkreises.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Beschluss Nr.: 163 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Antrag auf Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe für das Stammkapital an der Thüringer Wald Tourismus GmbH

Beschluss:
Der Kreistag Hildburghausen beschließt die außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 8.000,00 EUR in der Haushaltsstelle 790000.936000 für das Stammkapital an der Thüringer Wald Tourismus GmbH.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Beschluss Nr.: 164 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Beteiligung des Landkreises Hildburghausen als Gesellschafter an der Thüringer Wald Tourismus GmbH (TWTG)

Beschluss:
Der Landkreis Hildburghausen beteiligt sich als Gesellschafter an der Thüringer Wald Tourismus GmbH (TWTG), in die der Regionalverbund Thüringer Wald e. V. (RVTW) im Wege des Formwechsels nach Umwandlungsrecht überführt wird. Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag (GesellV), der Gesellschaftervereinbarung (Gesellvbg) und der Finanzordnung in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Beschluss Nr.: 165 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Beauftragung und Ermächtigung des Landrates zur Umsetzung des Formwechsels

Beschluss:
Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, alle zur Beteiligung und zum Formwechsel erforderlichen Erklärungen abzugeben/entgegenzunehmen, die notarielle Abwicklung sowie Register- und Rechtsaufsichtsverfahren zu veranlassen und die Vertragswerke zu unterzeichnen.

Im Rahmen der Beteiligung des Landkreises Hildburghausen an der Thüringer Wald Tourismus GmbH wird der Landrat ermächtigt, redaktionellen oder behördlich veranlassten Änderungen zuzustimmen, sofern Zweck, Struktur, Haftungsbegrenzung und Finanzierungslogik unberührt bleiben.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Beschluss Nr.: 166 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Übernahme eines Geschäftsanteils an der Thüringer Wald Tourismus GmbH

Beschluss:
Infolge der Beteiligung des Landkreises Hildburghausen an der Thüringer Wald Tourismus GmbH übernimmt der Landkreis einen Geschäftsanteil am Stammkapital der TWTG in Höhe von 8.000 €.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Beschluss Nr.: 169 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Antrag auf überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Zahlbetrages für die Erschließungsanlage Kastanienallee Hildburghausen

Beschluss:
Der Kreistag Hildburghausen beschließt die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 525.664,08 EUR in der Haushaltsstelle 225011.962000 für den Zahlbetrag für die Erschließungsanlage Kastanienallee Hildburghausen.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Beschluss Nr.: 170 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Abschluss der Ablösevereinbarung über Erschließungsbeiträge (Kastanienallee Hildburghausen)

Beschluss:
Der Kreistag Hildburghausen beschließt den Abschluss der in der Anlage vorgelegten Ablösevereinbarung über Erschließungsbeiträge für die Kastanienallee in Hildburghausen.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Beschluss Nr.: 171 / 21 / 2026 vom 28.10.2026

Beschlussgegenstand:
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung

Beschluss:
1. Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung einer entsprechenden Satzungsänderung zuzustimmen.

gez.
Sven Gregor Dienstsiegel
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz

für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 i. V. mit § 37, Abs. 3 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. S. 290), einschließlich der letzten Änderung, i. V. mit dem § 52 ff Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), einschließlich der letzten Änderung, erlässt der Zweckverband Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz am 03.09.2026 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	2026	2027
in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.000,00 Euro	15.000,00 Euro

und im

Vermögenshaushalt	2026	2027
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.000,00 Euro	4.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird im Jahr 2026 auf 15.000,00 Euro und für das Jahr 2027 auf 15.000,00 Euro festgesetzt. (Anlage)

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2027 tritt mit dem 01. Januar 2027 in Kraft.

Anlage zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz" für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Genehmigungshinweis:
Gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO legte der Zweckverband „Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz" die am 03.09.2026 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz" beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2026 und 2027 und dessen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Hildburghausen vor.
Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 15.09.2024, Az: 15-SC/0195-26 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 rechtsaufsichtlich bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung derselben gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Auslegungshinweis:
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Jahre 2026 und 2027 des Zweckverbandes „Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz" liegen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG in Verbindung mit § 57 Abs. 3 ThürKO und des § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz" vom 04.11.2022, in der Zeit vom

16.11.2026 - 30.11.2026

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz" bei der VG Feldstein, Markt 1, 98660 Themar während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus und steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 zur Einsichtnahme in der Kämmerei der VG Feldstein während der allgemeinen Dienstzeiten zur Verfügung.

Zweckverband
„Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz"
Themar, den 21.09.2026

gez. Häfner
Vorsitzende des Zweckverbandes
„Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz"

Anlage zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsgewerbegebiet Siegritz" für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Umlageverteilung 2026 und 2027

GEMNR.	GEMEINDE	Umlagesatz in %	Umlage 2026	Umlage 2027
69003	Beinerstadt	5,797	869,55	869,55
69016	Grimmelshausen	3,623	543,45	543,45
69021	Henfstädt	7,247	1.087,05	1.087,05
69025	Kloster Veßra	5,797	869,55	869,55
69037	Reurieth	15,942	2.391,30	2.391,30
69047	St.Bernhard	4,348	652,20	652,20
69051	Stadt Themar	57,246	8.586,90	8.586,90
		100,00	15.000,00	15.000,00

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Hildburghausen · Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Telefon (0 36 85) 78 18 00 11, amtsblatt@lrahbn.thueringen.de
Geltungsbereich: Landkreis Hildburghausen
Verlag & Druck: LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43
98693 Ilmenau · info@wittich-langewiesen.de · www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Internet: www.landkreis-hildburghausen.de
Erscheinungsweise: 10.000 Exemplare, 14-tägig

Redaktionsschluss für die nächsten 3 Ausgaben:	Erscheinungsdatum:	Redaktionsschluss:
	Samstag, 21.11.2026	Dienstag, 10.11.2026
	Samstag, 05.12.2026	Dienstag, 24.11.2026
	Samstag, 19.12.2026	Montag, 07.12.2026

Redaktion: Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Bezugsmöglichkeit: Nach der Ankündigung belaufen sich die kostenlosen Bezugsmöglichkeiten für das Amtsblatt des Landkreises auf die gelisteten Auslegestellen und weiterhin digital über die Internetseite des Landratsamtes.
Einzelbezug: Eine Anfrage muss an das Landratsamt Hildburghausen über die E-Mail-Adresse amtsblatt@lrahbn.thueringen.de erfolgen.
Das Amtsblatt wird Ihnen kostenfrei zugesendet.

Der Landkreis Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen! - ISSN 1439-2879

Hinweis: Das Landratsamt Hildburghausen ist für die inhaltlichen Aspekte des Amtsblattes und nicht für den Verkauf von Anzeigen/Inseraten verantwortlich. Der Inhalt der Anzeigen/Inserate spiegelt weder die Meinung des Landratsamtes noch die des Medienhauses WITTICH wider.

Aktuelles Geschehen und allgemeine Informationen

Der Bereich Wirtschaftsförderung informiert



Der Bereich Tourismus informiert

Tourismus gemeinsam gestalten: Zweites Netzwerktreffen im Landkreis Hildburghausen

Wie kann der Tourismus im Landkreis Hildburghausen gemeinsam weiterentwickelt und die Vielfalt der Region noch sichtbarer gemacht werden? Mit dieser Frage beschäftigen sich die Teilnehmer des zweiten Netzwerktreffens der Touristiker in diesem Jahr, das in der Stadt Römhild am 21.10.2026 stattfand.



Vertreter aus den Städten und Gemeinden kamen zusammen, um sich über aktuelle Entwicklungen, Neuigkeiten und Ideen auszutauschen. Im Mittelpunkt standen insbesondere übergemeindliche Projekte und Möglichkeiten, die touristischen Angebote des Landkreises künftig noch besser miteinander zu vernetzen. Der regelmäßige Austausch bietet eine wichtige Grundlage, um Erfahrungen zu teilen, gemeinsame Vorhaben voranzubringen und die Zusammenarbeit zwischen den touristischen Akteuren zu stärken.

Im Anschluss an das Netzwerktreffen erhielten die Teilnehmer Einblicke in die kulturellen Besonderheiten der Stadt Römhild. Beim Besuch des Internationalen Keramiksymposiums sowie des Museums Schloss Glücksburg konnten sie die vielfältigen Schätze der Region näher kennenlernen. Dabei wurde zugleich deutlich, welches Potenzial die abwechslungsreichen Angebote des Landkreises für die touristische Entwicklung bieten.

Ziel ist es, den Tourismus im Landkreis Hildburghausen nachhaltig weiterzuentwickeln, die Attraktivität der Region für Gäste zu erhöhen und zugleich die eigene Heimat noch stärker ins Bewusstsein zu rücken. Denn eine lebendige touristische Region entsteht vor allem dort, wo die Beteiligten an einem Strang ziehen und gemeinsam an ihrer Zukunft arbeiten.

-> Das nächste Amtsblatt erscheint am 21. November 2026 <-

Das Netzwerk Gewaltfrei Leben im Landkreis Hildburghausen informiert

ORANGE DAY 2026 · AKTIONSTAG ZUR BESEITIGUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN · 25.11.

Wo hören deine Grenzen auf?

Zusammen Grenzen setzen.

UNSER AKTIONSTAG

Theater

von Schüler*innen

Sa, 21.11.2026 · 10–15 Uhr

Stadttheater Hildburghausen · Eintritt frei

Essen und Getränke vor Ort erhältlich.

Fragen & Kontakt: 03685 / 405200

Milena Schwerdt, BINKO · Koordination Netzwerk Gewaltfrei Leben

ORANGE DAY 2026 · 25.11.
AKTIONSTAG ZUR BESEITIGUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN

Der Ablauf

Sa, 21.11.2026 · Stadttheater Hildburghausen

9:30	Einlass
10:00	Eröffnung
10:10	Theaterstück 1
10:30	Pause · Markt der Möglichkeiten
10:50	Theaterstück 2
11:10	Pause · Markt der Möglichkeiten
11:30	Theaterstück 3
11:50	Pause · Markt der Möglichkeiten
12:40	Workshop Selbstbehauptung & Zivilcourage (90 Min.) mit Corina Gordzielik (max. 20 Frauen) Markt der Möglichkeiten im Foyer parallel
15:00	Ausklang

Zeitangaben sind Richtwerte · Ein- und Ausstieg jederzeit möglich

Fragen? 03685 / 405200

Koordination Netzwerk Gewaltfrei Leben durch BINKO · Milena Schwerdt

Die Kreisvolkshochschule informiert

Wir machen dich

DIGITAL FIT

Einzelberatung • Workshops • Technik-Wissen

Digitale Häppchen für den Alltag (kurze Einführungsworkshops)

- **Do, 26.11.26, 16:30-18:00 Uhr:** Erste Schritte mit KI

Digital-Sprechstunde (1:1-Beratung)

- **Di, 17.11.26, 16:00-17:30 Uhr**
- **Do, 26.11.26, 10:00-11:30 Uhr**
- **Di, 08.12.26, 16:00-17:30 Uhr**

Technik-Wissen: konkrete Themen für Haus & Garten

- **Di, 08.12.26, 18:00 Uhr:** Saugroboter: Alltagshelfer oder Wartungsfalle?



anmeldung@vhs-hbn.de **03685 702085**

vhs Hildburghausen

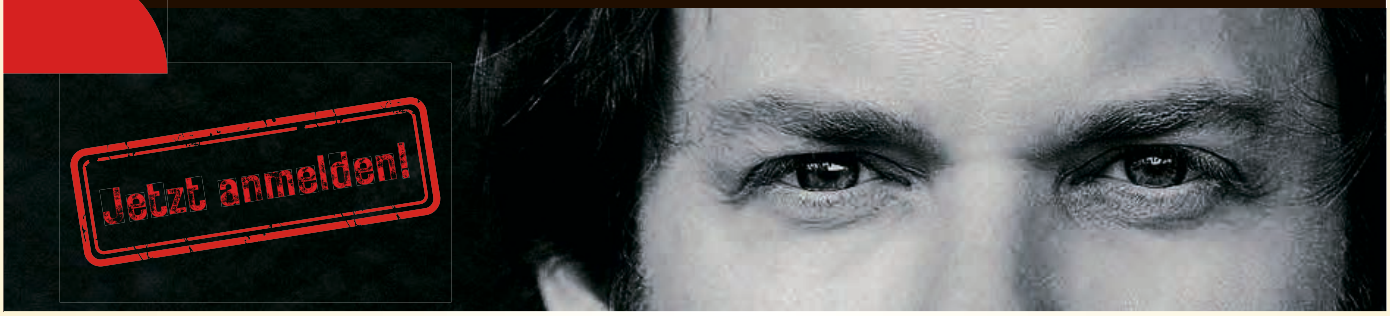
vhs Hildburghausen

Buchlesung mit dem Schauspieler & TV-Kommissar

Steffen Schroeder

Di, 17. 11.26, 19 Uhr
Hildburghausen

03685 702085
anmeldung@vhs-hbn.de



Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 50 Jahren

Worüber das „Freie Wort" um den 7. November 1976 berichtete:

2. November 1976 Hildburghausen.
Die Lehrlinge des VEB Schrauben- und Normteilwerks Hildburghausen gründeten den ersten Filmclub im Kreis.
Zur Auftaktveranstaltung wurde der Film „Die verlorene Ehre der Katharina Blum" gezeigt. Die Gründung erfolgte als kulturpolitischer Beitrag zur Jugend- und Bildungsarbeit. Der Filmclub sollte monatlich Veranstaltungen nach einem eigenen Arbeitsplan organisieren. Fünf Lehrlinge und ein Pädagoge sollten geeignete Filme auswählen, vorführen und anschließend mit den Zuschauern diskutieren. Dabei ging es nicht allein um das Zuschauen, sondern auch um die Auseinandersetzung mit den Aussagen der Filme.
Der Kreislichtspielbetrieb sagte Unterstützung bei der Beschaffung und Vorführung der ausgewählten Filme zu. Langfristig sollten auch Schüler der oberen Klassen des Polytechnischen Zentrums einbezogen werden. Der Filmklub sollte die Freizeit der Jugendlichen bereichern und die kulturelle Bildung fördern.

3. November 1976 Themar.
Die Schuhmacher der Produktionsgenossenschaft des Handwerks „Fortschritt" in Themar erweiterten ihre Produktionsstätte und verbesserten damit die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter. Bei den Umbauten entstanden unter anderem neue Arbeitsflächen und ein Leistenboden für rund 12.000 Paar orthopädische Leisten. Insgesamt wurden Eigenleistungen im Wert von über 115.000 Mark erbracht. Ein Schwerpunkt lag auf der Herstellung orthopädischer Maßschuhe.



Außenansicht der PGH „Fortschritt" in Themar



Blick in die Fertigung

Um den Kunden die Anprobe zu erleichtern, wurden seit 1957 orthopädische Sprechtage in mehreren Orten angeboten, darunter Zella-Mehlis, Meiningen, Ilmenau, Sonneberg, Suhl, Bad Salzungen und Schmalkalden. Während im Jahr 1970 Schuhe im Wert von 298.000 Mark gefertigt wurden, stiegen die Leistungen im Jahr 1975 auf 524.000 Mark. Für 1977 sollten im Bezirk Suhl allein rund 5.500 Paar Maßschuhe hergestellt werden. Zu den weiteren Zielen gehörten die Verkürzung der Wartezeiten sowie die Herstellung von Sandalen. Außerdem sollte ein Fahrzeug für den Kundendienst beschafft werden.

Historisches aus dem Landkreis Hildburghausen vor 100 Jahren

Worüber das „Hildburghäuser Kreisblatt" um den 7. November 1926 berichtete:

5. November 1926 Hildburghausen.
Die Hildburghäuser Ortsgruppe des Vereins Deutscher Schäferhunde veranstaltete Zucht- und Schutzhundprüfungen. Wie die Zeitung berichtete, bestanden alle 20 Hunde und die Bewertungen fielen insgesamt sehr positiv aus. Besondere Bedeutung hatte die erstmalige Teilnahme des Kommandos der Landespolizei Hildburghausen. Der Kommandoführer, Oberstleutnant Papproth, dankte seinerseits für die gastfreundliche Aufnahme und betonte die Bedeutung guter Beziehungen zwischen der Polizei und dem Hundesport. Die Veranstaltung verband damit die Leistungsprüfungen mit dem Austausch zwischen den örtlichen Vereinsmitgliedern und den Vertretern der Landespolizei. Begleitet wurde das Wochenende von einem geselligen Abend mit Gästen und Hundeführern aus Lichtenfeld, Coburg, Kronach und Sonneberg. Zum Abschluss würdigt der Bericht die gute Organisation und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Gruppen.

5. November 1926 Römhild.
Der Landwirtschaftliche Verein Römhild veranstaltete in der Schwabeschen Gastwirtschaft eine Veranstaltung über den Nutzen von Elektrizität in der Landwirtschaft. Nach dem geschäftlichen Teil, bei dem unter anderem die Neuaufnahmen in den Verein sowie die Wiederwahl des Vorstands behandelt wurden, hielt Direktor Hofmann vom Raiffeisen-Elektrizitätswerk Eisfeld einen Vortrag. Er empfahl, Elektromotoren nicht größer als unbedingt nötig zu beschaffen. In Dörfern mit mehreren Dreschgenossenschaften könnten sich gemeinsame Anlagen lohnen. Statt vieler einzelner, überdimensionierter Motoren ließe sich so Strom und Geld sparen. Für Neuanschaffungen und neue Anlagen riet er dazu, sich vom Raiffeisen-Elektrizitätswerk beraten zu lassen. Außerdem empfahl er automatische Schalter zum Schutz vor Stromausfällen. Anschließend sprach der Reichstagsabgeordnete Friedrich Döbrich (DVP) über die Bodenbearbeitung. Er betonte, dass die Landwirtschaft der Bodenpflege mehr Aufmerksamkeit widmen müssen. Eine sachgerechte Bearbeitung, Düngung und Kalkung seien entscheidend für den Erfolg. Der Motorpflug biete für kleinere Betriebe nicht unbedingt Vorteile, während genossenschaftliche Lösungen bereits bei Drehmaschinen gute Erfahrungen gezeigt hätten. Nach einer Aussprache, an der unter anderem Vertreter aus Römhild, Gleichamberg, Eicha und weiteren Orten teilnahmen, endete die Versammlung gegen 18 Uhr. Die Veranstaltung verband technische Fragen zur Elektrifizierung mit der Diskussion über eine zeitgemäße und wirtschaftliche Bodenbearbeitung.

Konstantin Kamenik
Leiter Kreisarchiv Hildburghausen